

II-4596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM
FÜR

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 19. Dezember 1978

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 1005.02/134-II.6/78

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Scrinzi und Genossen be-
treffend Festlegung eines für
den Bau von Kernkraftwerken
geltenden Mindestabstandes
von der Staatsgrenze - öster-
reichische Initiativen in
Richtung einer internationalen
Regelung
(Nr. 2201/J/1978)

2158/AB

1979 -01- 04

zu 2201/J

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

1017 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und
Genossen haben am 28. November 1978 unter der Nr. 2201/J an
mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche folgenden
Wortlaut hat:

"1.) Was wurde österreichischerseits

a) auf bilateraler und

b) auf multilateraler Ebene

bisher unternommen, um entsprechende Sicherheitsrege-
lungen herbeizuführen?

2.) Wie lauten die hier bisher erzielten Ergebnisse?

3.) Welche Aktivitäten bzw. Initiativen sind in diesem Zu-
sammenhang für die nächste Zeit beabsichtigt?"

Vor Beantwortung dieser Fragen ist in grundsätz-
licher Hinsicht folgendes festzuhalten:

Aus dem allgemeinen Völkerrecht kann ein generelles
Verbot über eine völkerrechtliche Unzulässigkeit von Kern-
kraftwerken in Grenznähe nicht abgeleitet werden. Hingegen

- 2 -

enthält das völkerrechtliche Nachbarrecht das allgemeine Prinzip, daß Staaten sich aller Akte zu enthalten haben, die geeignet sind, das Nachbarland zu schädigen. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes eines Kernkraftwerkes, die eine nicht allgemein übliche Tätigkeit darstellt, bei der trotz aller Sorgfalt die Gefahr schwerwiegender Schäden für Leben, Gesundheit und Eigentum nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird man aus dem zuletzt erwähnten Prinzip als völkerrechtlichen Grundsatz ableiten können, daß jeder Staat, der ein Kernkraftwerk betreibt, alle dem jeweiligen Stand der Technologie und international anerkannter Standards entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen hat. Darüber hinaus wird man, gestützt auf den Grundsatz der guten nachbarschaftlichen Beziehungen, auch eine Verpflichtung zum Eintreten in Gespräche mit dem Nachbarstaat über jene Fragen annehmen können, die gemeinsame Anliegen betreffen. Vereinbarungen über konkrete Maßnahmen können daher nur auf dem Verhandlungswege erreicht werden.

Soweit mir bekannt ist, stipulieren lediglich vereinzelt bilaterale Verträge eine gegenseitige Informationspflicht innerhalb eines Gebietsstreifens von 30 km beiderseits der Staatsgrenze. Sie betrifft Entscheidungen über den Standort, Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb und wesentliche Änderungen solcher Genehmigungen sowie die Stilllegung einer Anlage. Für Anlagen im Bereich zwischen 30 und 100 km beiderseits der gemeinsamen Grenze ist eine Unterrichtung vorgesehen.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat in vertraulichen Gesprächen mit Vertretern von Nachbarstaaten die Idee ventiliert - allenfalls über die IAEA - zu einem multilateralen Einvernehmen in dieser Frage zu kommen. Die Resonanz war bisher nicht zuletzt wegen der stark unterschiedlichen Sicherheitsvorschriften für Kernanlagen in Ost und West negativ.

Der österreichische Vertreter bei den "Höheren Regierungsberatern für Umweltfragen der EOE" hat in den Plenar-

- 3 -

tagungen der ECE 1977 und 1978 die Frage der grenzüberschreitenden Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftwerken zur Diskussion gestellt. Das Sekretariat der ECE hat daraufhin ein Dokument über Umweltaspekte der Erzeugung und Verwertung von Energie unter besonderen Berücksichtigung neuer Technologien ausgearbeitet. Österreich wird die Behandlung dieser Frage in der ECE weiterhin mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Bestehende multilaterale Vereinbarungen beschränken sich im wesentlichen auf die Haftungsfrage.

Dem im Rahmen der OECD geschaffenen "Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber dritten auf dem Gebiet der Kernenergie" vom 29. Juli 1960 gehören derzeit die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Dänemark, Norwegen, Finnland, Griechenland, Schweden, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal und die Türkei an. Dieses Übereinkommen kanalisiert die Haftung für nukleare Schäden im wesentlichen auf die Betreiber derjenigen Kernanlage, von der das nukleare Ereignis seinen Ausgang genommen hat und beschränkt sie mit 15 Millionen Rechnungseinheiten nach dem Europäischen Währungsabkommen (1 Rechnungseinheit = öS 25,--). Österreich hat ebenso wie die Schweiz das Übereinkommen bisher nur unterzeichnet. Beide Staaten beabsichtigen es nach Abschluß der derzeitigen Revisionsarbeiten, an denen sich Österreich beteiligt, zu ratifizieren. In diesem Falle wäre dann ein einheitliches Haftungsgebiet im Verhältnis zu den westlichen Nachbarstaaten gegeben.

Dem im Rahmen der IAEA geschaffenen Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden, das am 12. November 1977 auf Grund der Ratifikation durch Jugoslawien objektiv in Kraft getreten ist, gehören Argentinien, Bolivien, Kuba, Ägypten, die Philippinen, Trinidad und Tobago, Kamerun und - wie gesagt - Jugoslawien an.

Dieses Übereinkommen sieht im Gegensatz zum Pariser Übereinkommen keine Haftungsbeschränkung nach oben vor, son-

./.

- 4 -

dem verbietet vielmehr den Vertragsstaaten, die Haftung auf weniger als 5 Millionen US-Dollar zum Kurswert vom 21. Mai 1963 (1 US-Dollar = ca. öS 25,--) für jedes einzelne nukleare Ereignis zu beschränken.

Die österreichische Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, waren daher bemüht, die Frage des Standortes kerntechnischer Anlagen im grenznahen Bereich der Nachbarstaaten in bilateralen Gesprächen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erörtern, um die Interessen der österreichischen Bevölkerung im betreffenden Grenzbereich wahrnehmen zu können. Die Schweiz, die BRD, Jugoslawien und die CSSR zeigten weitgehende Kooperationsbereitschaft, die im Falle der Schweiz bis zum vorläufigen Aufschub des Baues des Kernkraftwerkes in Rütting. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein grundsätzliches Verbot des Baues von Kernkraftanlagen im Grenzbereich aus völkerrechtlichen Überlegungen der nationalen Souveränität, aber auch aus sachlichen Überlegungen, nicht erreichbar erscheint. Praktisch wären einzelne kleinere Staaten, die auf den Ausbau der Kernenergie großen Wert legen, dann kaum mehr in der Lage, die erforderlichen Standorte zu finden. Schließlich liegen vielfach günstige Standorte an Grenzflüssen, die - wie etwa am Oberrhein - einvernehmlich von zwei oder mehreren Anrainerstaaten genutzt werden.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen beehre ich mich, die einzelnen Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu 1.a): Auf bilateraler Ebene bestanden Kontakte zu allen Nachbarstaaten. Mit Ungarn und Italien wird ihre Fortsetzung derzeit als nicht vordringlich erachtet, nachdem festgestellt wurde, daß in diesen Staaten die Standorte für Kernkraftwerke mehr als 150 km von der österreichischen Grenze entfernt liegen. Das der österreichischen Staatsgrenze nächstliegende jugoslawische Kernkraftwerk in KRSKO ist an die 80 km entfernt. Entfernung, Windverhältnisse und dazwischenliegende Gebirgszüge schließen auch in diesem Fall negative Auswirkungen auf Österreich praktisch aus.

./.

- 5 -

Das Problem des Standortes für ein Kernkraftwerk im schweizerischen Rheintal bei Rütli war seit über 5 Jahren wiederholt Gegenstand bilateraler Erörterungen, insbesondere auch auf der Ebene der Außenminister. Im Oktober 1972 kam es zur Einsetzung einer österreichisch-schweizerischen Expertenkommission, deren österreichische Mitglieder zur Auffassung kamen, daß der Standort Rütli u.a. vom klimatischen und landschaftlichen Standpunkt einer der ungünstigsten der in Europa bisher ausgewählten sei.

Das der österreichischen Grenze nächstgelegene betriebene Kernkraftwerk in der BRD ist OHU im Landkreis Landshut in einer Entfernung von rund 80 km. Nahe der österreichischen Grenze (25 bzw. 20 km) liegen Pleinting und Marienberg, wo im bayrischen Standortsicherungsplan alternativ der Bau von Kohle bzw. Kernkraftwerken in Aussicht genommen ist. Das gegenständliche Thema wird in der "österreichisch-deutschen Raumordnungskommission" und in der "Ständigen österreichisch-deutschen Gewässerkommission" laufend behandelt. Anlässlich der 4. Sitzung der österreichisch-deutschen Raumordnungskommission am 28. Oktober 1977 in Innsbruck wurde eine Empfehlung betreffend Energieerzeugung und Energieversorgung in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze beschlossen, derzufolge bei Standortentscheidungen auch von Kernenergieanlagen eine Reihe von abgestimmten, raumrelevanten Erfordernisse beachtet werden müssen. Im Jahre 1978 hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Aufnahme von Expertengesprächen über ein Abkommen über Konsultationen und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Kernkraftwerken im Grenzraum angeregt.

Der tschechoslowakische Ausbauplan sieht folgende Kernkraftwerke in der Nähe der österreichischen Grenze vor: Jaslovske Bohunice bei Trnava, Grenzentfernung ca. 50 km, Inbetriebnahme 1978 (1 Block) und 1982 (2 Blöcke). Dukovany im Raum Brünn, Grenzentfernung ca. 35 km, Inbetriebnahme 1982-84. Malovice im Raum Budweis, Grenzentfernung ca. 40 - 50 km, Inbetriebnahme bis 1990.

./.

- 6 -

Nachdem bereits seit mehreren Jahren informelle Kontakte mit der CSSR über Fragen der Nutzung der Kernenergie bestanden hatten, wurden im Jänner 1978 auf österreichische Initiative bilaterale Gespräche aufgenommen, deren Ziel es ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine Gefährdung der Grenzbevölkerung durch Kernkraftwerke auszuschliessen. Anlässlich dieser ersten Gesprächsrunde in Prag wurden die csl. Gesprächspartner auch eindringlich auf die in der österreichischen Bevölkerung herrschende Beunruhigung über die csl. Pläne zum Bau von Kernkraftwerken in Grenznähe aufmerksam gemacht. In diesem Sinne habe auch ich beim csl. Außenminister bei seinen Besuchen in Wien im Herbst v.J. sowie im Frühjahr d.J. interveniert.

Zu 1.b): Auf multilateraler Ebene bestehen - wie oben ausgeführt - im wesentlichen zwei Übereinkommen. Das Problem des Mindestabstandes von Kernkraftwerken von der Staatsgrenze ist weder in multilateralen Vereinbarungen noch durch allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes geregelt.

Ad 2. und 3.: Im bilateralen Bereich sind mit Italien, Jugoslawien und Ungarn zunächst keine weiteren Kontakte vorgesehen, nachdem in diesen Ländern Kernkraftwerke lediglich in solchem Abstand von der österreichischen Grenze vorgesehen sind, daß eine Gefährdung österreichischen Territoriums ausgeschlossen erscheint.

Von deutscher Seite liegt eine Zusage vor, die österreichischen Behörden im Falle des Baues von Kernkraftwerken in Grenznähe bereits im Planungsstadium zu kontaktieren. Der bayrische Standortsicherungsplan wurde den österreichischen Behörden zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Im Herbst 1978 wurde von österreichischer Seite die vertragliche Festlegung dieser Konsultationszusage angeregt. Diesbezügliche bilaterale Gespräche sollen im Laufe des kommenden Jahres aufgenommen werden.

Nicht zuletzt als Folge der österreichischen Bemühungen wurde das schweizerische Kernkraftwerk in Rütli nunmehr an die letzte Stelle im schweizerischen Energieplan gereiht. Sein Bau ist derzeit nicht aktuell, weshalb mit der Schweiz gegenwärtig

- 7 -

keine weiteren Gespräche erforderlich sind. In diesem Sinne hat sich auch der für die Außenpolitik der Schweiz zuständige Bundesrat AUBERT im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. Juli 1978 geäußert.

Mit der CSSR fanden erste Delegationsgespräche Anfang 1978 in Prag statt, die im wesentlichen einem allgemeinen Informationsaustausch über die nationalen Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und über Bestimmungen für den Bau von Kernkraftwerken dienten. Es wurde vereinbart, auf Expertenebene in 2 Arbeitsgruppen verschiedene Detailfragen zu behandeln. Anschließend sollen im Laufe des Jahres 1979 die Volldelegationen wieder zusammentreten, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu prüfen, und konkret erforderlich erscheinende Maßnahmen zum Schutze der österreichischen Bevölkerung zu ergreifen. In der Haftungsfrage ist ein österreichischer, vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteter, Modellentwurf der tschechoslowakischen Seite übermittelt worden. Verhandlungen darüber sollen in der nächsten Zeit aufgenommen werden.

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

